



## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 31. März 2021

### 308.

### **Grün Stadt Zürich, Neophytenbekämpfung und Monitoring, jährlich wiederkehrende neue Ausgaben**

IDG-Status: öffentlich

#### **1. Ausgangslage**

Die Neophytenbekämpfung ist eine Daueraufgabe der Stadt. Invasive Pflanzen stellen eine ernste Gefahr für die heimische Pflanzenwelt, für die Gesundheit der Bevölkerung sowie für die städtische Infrastruktur dar und müssen energisch bekämpft werden. Mit der Steuerungsvorgabe «Anteil bekämpfter Standorte mit invasiven Neophyten auf stadteigenen Flächen» der Produktgruppe 3, Naturförderung und Bildung, des Globalbudgets von Grün Stadt Zürich hat der Gemeinderat die Vorgabe erteilt, Neophyten auf 80 Prozent der bekannten öffentlichen Standorte zu bekämpfen.

Die Bekämpfungsarbeiten erfolgen gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. a und b sowie Anhang 2 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, SR 814.911), wonach Menschen, Tiere und Umwelt und die biologische Vielfalt vor gebietsfremden Organismen zu schützen sind, insbesondere vor den gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung verbotenen invasiven Organismen Ambrosia, Riesenbärenklau und Drüsiges Springkraut.

#### **2. Vorhaben**

Die Neophytenbekämpfung durch die Stadt beruht auf vier Säulen: der Bekämpfung, dem Monitoring, der Koordination sowie der Prävention & Information. Ziele sind die

- Erfolgreiche und angemessene Bekämpfung invasiver Neophyten,
- Tilgung gesundheitsgefährdenden Arten,
- Erhaltung der Biodiversität für heimische Flora und Fauna auf wertvollen Grünflächen,
- Verhinderung von Schäden an der Infrastruktur,
- Sensibilisierung privater Grundeigentümerschaften sowie
- Abstimmung mit übergeordneten Konzepten und Planungen.

Grün Stadt Zürich arbeitet bei der Bekämpfung mit spezialisierten, gemeinnützigen Vereinen zusammen, die Zivildienstleistende beschäftigen. Sie verfolgen keine kommerziellen Zwecke, streben keinen Gewinn an und übernehmen rein gemeinnützige Aufgaben. Sie bewegen sich deshalb ausserhalb des Markts. Die Beauftragung solcher Organisationen untersteht gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (LS 720.1) nicht dem Vergaberecht. Insgesamt sollen Aufträge im Umfang von jährlich Fr. 350 000.– erteilt werden.

Für private Grundstücke, bei denen die rechtliche Grundlage zur Bekämpfung von Seiten des Bundes und des Kantons noch aussteht, hat Grün Stadt Zürich ein Anreizsystem zur Bekämpfung von Neophyten entwickelt. Private Grundeigentümerschaften erhalten einen Beitrag von maximal zehn Prozent der Kosten bzw. maximal Fr. 3500.– pro Bekämpfung.

Die bei der Bekämpfung gewonnenen Daten und die Geometrien der befallenen Flächen werden im Sinne eines Monitorings elektronisch erfasst und gesammelt.

### 3. Kosten

Jährliche Ausgaben und Dienstleistungen	Fr.
Neophytenbekämpfung auf öffentlichem Grund	350 000
Monitoring, Erfolgskontrolle und Datenverarbeitung	35 000
Anreizsystem private Grundeigentümerschaften	15 000
Reserve (15 Prozent)	<u>60 000</u>
<b>Total Kosten (inkl. MWST)</b>	<b>460 000</b>

Da bei der Prognose bezüglich der Entwicklung der Neophytenpopulationen im städtischen Raum aber auch bei der konkreten Bekämpfung einzelner Flächen erhebliche Unwägbarkeiten bestehen, ist eine Reserve von 15 Prozent vorzusehen.

### 4. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Zwar können gewisse Ausgaben als gebunden gelten, da für die Bekämpfung bestimmter Neophyten mit der Freisetzungsverordnung eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, doch gehen einerseits die Arbeiten und Massnahmen deutlich über die gesetzliche Pflicht hinaus. Zum anderen richten sich die Bekämpfungsarbeiten gegen sämtliche vorhandene invasive Neophyten. Eine Trennung zwischen der Bekämpfung derjenigen Neophyten, für welche nach der Freisetzungsverordnung eine gesetzliche Pflicht zur Bekämpfung besteht und den weiteren invasiven Neophyten, ist nicht möglich. Die gebundenen Ausgaben lassen sich somit nicht klar von den neuen Ausgaben trennen, weshalb ein Ausgabensplitting hier nicht möglich ist. Die Ausgaben sind deshalb gesamthaft als neue Ausgaben zu beantragen.

Gestützt auf Art. 41 lit. c Gemeindeordnung (AS 101.100) ist der Gemeinderat zuständig für die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 50 000.– bis eine Million Franken.

Die Ausgaben werden mit dem Budget 2022 ordentlich beantragt und im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 vorgemerkt.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

Zur Bekämpfung invasiver Neophyten werden jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von Fr. 460 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) bewilligt.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

III. In eigener Befugnis:

1. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 460 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) werden der Produktegruppe 3 (Naturförderung und Bildung, Innenauftrag 357018510000 Neophyten; Sachkonto 314000001 Unterhalt an Grundstücken und 313200001 Externe Berater, Gutachter, Fachexperten) von Grün Stadt Zürich (3570) belastet.
2. Die Projektleitung von Grün Stadt Zürich wird mit der Realisierung beauftragt.

IV. Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Grün Stadt Zürich und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti